

Position

Juni 2021

DER GROUPE MUTUEL

BVG-Reform

Überblick

Nach der Ablehnung der Vorlage «Altersvorsorge 2020» durch das Volk wurden die Arbeiten schnell wieder aufgenommen, um eine Reform der 2. Säule auf den Weg zu bringen. Der Bundesrat verabschiedete seine Botschaft am 25. November 2020 ans Parlament und stützte sich dabei auf den Vorschlag der Sozialpartner. In der Vernehmlassung erhielt diese Vorlage nur geringe Unterstützung. Daher wird nun auch ein Alternativvorschlag vom Parlament diskutiert.

Für die Groupe Mutuel ist eine Reform der 2. Säule aufgrund der demografischen Entwicklung und der unzureichenden Anlagenrendite dringend und notwendig. Deshalb setzt sie sich für eine Senkung des Umwandlungssatzes ein. Diese Senkung muss jedoch mit Ausgleichsmassnahmen einhergehen. Die Groupe Mutuel spricht sich für eine Absenkung des Koordinationsabzuges und einen Ausgleichsmechanismus für die Übergangsgeneration aus, der bestimmte Bedingungen erfüllt. In diesem Sinn stellt sich die Groupe Mutuel hinter die Alternativvorlage. Aus ihrer Sicht ist diese sinnvoller als der Vorschlag des Bundesrates, da sie insbesondere vom Rentenzuschlag abweicht, welcher ein fremdes Element in die 2. Säule einführt und eine Verteilung nach dem «Giesskannensystem» vorsieht.



Ihre Kontaktperson bei der Groupe Mutuel

Miriam Gurtner

Tel. 058 758 81 58

migurtner@groupemutuel.ch

www.groupemutuel.ch

Groupe Mutuel

Gesundheit® Leben® Vermögen® Unternehmen®

Groupe Mutuel
Assurances
Versicherungen
Assicurazioni

Einführung

Am 24. September 2017 lehnte das Schweizer Volk die Reformvorlage «Altersvorsorge 2020» ab. Die Ablehnungsgründe des Volkes waren namentlich das zu grosse Reformprojekt, ein Gefühl von Diskriminierung gegenüber einer als begünstigt wahrgenommenen Altersklasse¹ sowie die Erhöhung des Rentenalters nur für Frauen. Nach dem Scheitern der Vorlage wurden die Arbeiten schnell wieder aufgenommen, um eine Reform der 2. Säule auf den Weg zu bringen. Die berufliche Vorsorge steht vor der doppelten Herausforderung durch die erhöhte Lebenserwartung und die unzureichenden Anlagenrenditen. Diese Situation macht eine Reform der beruflichen Altersvorsorge erforderlich und dringend.

Deshalb hat der Bundesrat seine Arbeiten im Zusammenhang mit der Reform der 2. Säule unverzüglich wieder aufgenommen. Er eröffnete namentlich ein Vernehmlassungsverfahren, das vom 13. Dezember 2019 bis zum 29. Mai 2020 stattfand. Hierzu stützte er sich auf einen Vorschlag, der vom Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV), Travail.Suisse und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) erarbeitet wurde. Der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) hat sich diesem Vorschlag der Sozialpartner nicht angeschlossen, sondern ein eigenes Modell entwickelt. Bei diesem Vernehmlassungsverfahren wurde die Vorlage des Bundesrats – namentlich der Rentenzuschlag – stark kritisiert und von einem Grossteil der Parteien abgelehnt. Daher erarbeiteten mehrere Verbände ihre eigenen Reformmodelle.

Trotz dieser kritischen Stimmen verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft am 25. November 2020 zuhanden des Parlaments und stützte sich dabei weiterhin auf den Vorschlag der Sozialpartner.

Ziele der Reform

Der Bundesrat hat folgende Ziele für die BVG-Reform definiert:

- › Sicherung der Finanzierung der beruflichen Vorsorge
- › Garantie des Rentenniveaus
- › Verbesserung der Absicherung von einkommensschwachen und teilzeitarbeitenden Personen

Die grösste Herausforderung – Anpassung des Umwandlungssatzes

Der Mindestumwandlungssatz ermöglicht die Berechnung der Rente. Seit 2014 ist er für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge einheitlich auf 6,8% festgelegt. Dies erfordert eine Bruttorendite von circa 5%. Da eine solche Rendite langfristig nicht erreicht werden kann, entsteht ein Ungleichgewicht zwischen den auszahlenden Leistungen und ihrer Finanzierung. Das gebildete Altersguthaben reicht nicht aus, um die garantierte Rente während der gesamten Anspruchsdauer auszubezahlen. Seither entstehen in den Vorsorgeeinrichtungen unerwünschte Solidaritäten. Um die Leistungen an die Rentenbezüger zu garantieren, kommt es je länger je mehr zu einer Umverteilung zulasten der aktiven, also der einzahlenden Versicherten.

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) schätzt, dass durchschnittlich circa 6 Milliarden Franken pro Jahr auf diese Umverteilung entfallen, einschliesslich überobligatorischer Bereich.

Daher sind Korrekturmassnahmen notwendig und dringend.

Inhalt der Vorlage des Bundesrates

Angesichts der Dringlichkeit, die berufliche Vorsorge zu reformieren, beschränkt sich die Vorlage auf die Elemente, die es erlauben, die angepeilten Ziele zu erreichen.

Das Modell des Bundesrats, welches das Sozialpartner-Modell übernimmt, ist auf die folgenden Elemente ausgerichtet:

¹ Übergangsmassnahmen, die den Erhalt des Niveaus der BVG-Rente für vor 1974 geborene Personen ermöglichen, und ein Zuschlag von Fr. 70.– zur AHV-Rente

- › Senkung des Umwandlungssatzes auf 6%

Die zwei wesentlichen Parameter für die Festlegung des Umwandlungssatzes sind die Lebenserwartung und der technische Zinssatz. Aufgrund ihres aktuellen Niveaus ist daher eine Anpassung des Umwandlungssatzes notwendig. Die Vorlage sieht vor, den Mindestumwandlungssatz im ordentlichen Rentenalter auf 6% festzulegen. Diese Lösung ist ein politischer Kompromiss, da dieser Satz abhängig von den technischen Parametern gar noch weiter reduziert werden sollte.

- › Absenkung des Koordinationsabzugs um 50%

Der Betrag des Koordinationsabzugs soll halbiert werden. Mit dieser Halbierung würde ein höherer Lohn versichert werden, sodass das Vorsorgeniveau der Versicherten, die eher niedrige und mittlere Löhne beziehen oder in Teilzeit arbeiten, verbessert würde. Die Anwendung eines um die Hälfte reduzierten Koordinationsabzuges hat einen proportional grösseren Effekt auf ein eher niedriges Jahresgehalt als auf ein eher hohes Jahresgehalt. Diese Massnahme soll den neuen Gegebenheiten in der Arbeitswelt gerecht werden.

- › Anpassung der Altersgutschriften: 9% (zwischen 25 und 44 Jahren) und 14% (ab 45 Jahren), d. h. insgesamt 460%

Die Sätze für die Altersgutschriften sollen angepasst werden. Die derzeit existierende Staffelung nach Alter wird vereinfacht. Durch diese neue Staffelung entfallen die Mehrkosten der beruflichen Altersvorsorge für Personen ab dem 55. Altersjahr gegenüber jenen zwischen 45 und 54 Jahren. Dies soll einen altersbedingten Nachteil auf dem Arbeitsmarkt eliminieren.

- › Einführung eines Rentenzuschlags, finanziert über einen Beitrag von 0,5% auf dem AHV-Lohn

Um die tieferen Renten infolge der Herabsetzung des Umwandlungssatzes abzufedern und eine verringerte Rente aus der beruflichen Vorsorge zu vermeiden, wird ein Rentenzuschlag eingeführt. Dieser Zuschlag wird allen Personen gewährt, an die nach dem Inkrafttreten dieser Reform mit der Auszahlung einer obligatorischen BVG-Alters- oder Invaliditätsrente begonnen wird. Er beläuft sich auf Fr. 200.– pro Monat für Personen, die in den ersten fünf auf das Inkrafttreten dieser Reform folgenden Jahren in Rente gehen, auf Fr. 150.– pro Monat für die fünf darauffolgenden Jahre, und dann auf Fr. 100.– pro Monat für die fünf sich daran anschliessenden Jahre. Für weitere Jahrgänge wird die Höhe des Zuschlags für jedes Kalenderjahr entsprechend der verfügbaren Ressourcen vom Bundesrat festgelegt. Er wird durch einen Beitrag von 0,5% auf dem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern bezahlt. Der Betrag des Rentenzuschlags wird unabhängig vom Betrag der ausbezahlten BVG-Altersrente festgelegt.

Alternativvorschlag

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurden mehrere Alternativen vorgeschlagen. Einige Verbände, wie zum Beispiel der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP, haben jedoch entschieden, auf die Verteidigung ihres eigenen Modells zu verzichten, und sich einem gemeinsamen Alternativvorschlag angeschlossen. Dieser Alternativvorschlag sieht die folgenden Elemente vor:

- › Senkung des Umwandlungssatzes auf 6%
- › Festlegung des Koordinationsabzugs auf 60% des AHV-Lohnes (maximal Fr. 21330.–)
- › Beginn des Sparprozesses mit 20 Jahren
- › Anpassung der Gutschriften: 9% (zwischen 20 und 34 Jahren), 12% (zwischen 35 und 44 Jahren) und 16% (ab 45 Jahren), d. h. insgesamt 575%
- › Garantie der Renten für eine Übergangsgeneration von 10 Jahren

Position der Groupe Mutuel

› Notwendigkeit einer Reform

Allgemein verfügt die Schweiz über ein solides Vorsorgesystem. Aus unserer Sicht ist jedoch eine finanzielle Konsolidierung der beruflichen Vorsorge aufgrund der demografischen Entwicklung und der unzureichenden Anlagenrendite dringend und notwendig. **Daher unterstützt die Groupe Mutuel eine Reform, die nicht länger aufgeschoben werden darf.**

› Senkung des Umwandlungssatzes

Die Anwendung eines zu hohen Umwandlungssatzes für die Berechnung der Rente führt zu unrealistischen Leistungsversprechen. Diese Leistungen werden zulasten der erwerbstätigen Generation ausgezahlt und diese Quersubventionierung schadet der Altersvorsorge im Allgemeinen. Aus den vorgenannten Gründen muss der Umwandlungssatz dringend angepasst werden. Deshalb unterstützt die Groupe Mutuel den politischen Kompromiss, der die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6% vorsieht, gegenüber aktuell 6,8%.

› Rentenzuschlag

Das vom Bundesrat und den Sozialpartnern vorgeschlagene System des Rentenzuschlags sollte abgelehnt werden.

- › Ein ähnlicher Ansatz war wohl der Hauptgrund, warum das Volk die Vorlage «Altersvorsorge 2020» abgelehnt hat. Mit diesem neuen Projekt wäre dieser Zuschlag noch höher (Fr. 70.– bei «Altersvorsorge 2020» gegenüber Fr. 200.– bis Fr. 100.– bei diesem neuen Reformprojekt).
- › Im Übrigen wäre er für eine Anfangszeit von 15 Jahren vorgesehen, seine Nutzung könnte jedoch entsprechend der verfügbaren Ressourcen verlängert werden. Eine zeitliche Begrenzung ist in der Vorlage, die dem Parlament überwiesen wurde, nicht vorgesehen.
- › Die «Giesskannen»-Verteilung führt dazu, dass er auch Versicherten ausbezahlt wird, die gar keine Renteneinbusse durch die Reform haben und die eine komfortable Altersrente beziehen. Damit kann der Nutzen dieses Zuschlags klar in Frage gestellt werden. Bei der Gewährung des Rentenzuschlags müsste der Bedarf und die Einbusse des Versicherten berücksichtigt werden.
- › Schliesslich würde er ein Umlageelement einführen, welches dem Kapitalisierungssystem der 2. Säule fremd wäre.
- › Anstatt weniger Umverteilung zulasten der aktiven Generation, würde das vorgeschlagene System zu noch mehr Generationensolidarität führen, welche in der 2. Säule nicht vorgesehen wäre.

› Koordinationsabzug

Die Berechnung des Koordinationsabzugs basierend auf dem AHV-Lohn erscheint uns sinnvoller als eine einfache Halbierung des aktuellen Abzugs. Die Berücksichtigung eines Prozentsatzes ermöglicht es, die Teilzeitbeschäftigten besser abzusichern. Zudem ist dieser Vorschlag gerechter, denn er berücksichtigt den Deckungsbedarf des Versicherten (niedrigerer Abzug bei bescheidenen Einkommen, die eine proportional höhere Rente benötigen). Folglich unterstützt die Groupe Mutuel in dieser Hinsicht den Alternativvorschlag.

› Prozentsätze der Altersgutschriften

Obwohl das Ziel darin besteht, die Renten zu verbessern, schlägt der Bundesrat eine Verringerung der Gesamtaltersgutschriften vor (Anpassung von 500% auf 460% für die gesamte Aktivität). Dies ist nicht sinnvoll.

Mit dem Alternativvorschlag erreicht die kumulierte Summe 575%. Die Groupe Mutuel bevorzugt daher eher diese Staffelung der Prozentsätze der Altersgutschriften.

Fazit

Die Groupe Mutuel erachtet eine Reform der 2. Säule als dringend und notwendig. Die Gründe dafür sind die demografische Entwicklung und die unzureichende Anlagenrendite. Deswegen setzt sie sich für eine Senkung des Umwandlungssatzes ein. Diese Senkung muss jedoch mit Ausgleichsmassnahmen einhergehen. Die Groupe Mutuel spricht sich namentlich auch für eine Absenkung des Koordinationsabzuges aus und unterstützt einen Ausgleichsmechanismus für die Übergangsgeneration, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind:

- Berücksichtigung der Grundsätze der 2. Säule (keine Mischung zwischen einer Finanzierung im Umlageverfahren und nach dem Kapitaldeckungsverfahren)
- Begrenzung auf eine Übergangsgeneration von 10 Jahren
- Kompensation für Versicherte, die effektiv Bedarf haben und deren Rente effektiv gekürzt würde

Allgemein stellt sich die Groupe Mutuel somit hinter den Alternativvorschlag, insbesondere, da sie den Rentenzuschlag als Ausgleichsmechanismus klar ablehnt. Dieser würde ein fremdes Element in die 2. Säule einführen und eine Ausschüttung nach dem «Giesskannensystem» vorsehen.